

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	36 (2014)
<b>Artikel:</b>	Gewalt in der kirchlichen Heimerziehung : strukturelle und weltanschauliche Ursachen für die Situation im Kanton Luzern in den Jahren 1930 bis 1960
<b>Autor:</b>	Beck, Valentin / Ries, Markus
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077876">https://doi.org/10.5169/seals-1077876</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewalt in der kirchlichen Heimerziehung. Strukturelle und weltanschauliche Ursachen für die Situation im Kanton Luzern in den Jahren 1930 bis 1960

---

Valentin Beck und Markus Ries

In der Geschichte kirchlicher Sozialarbeit des 19. und 20. Jahrhunderts nimmt die Auseinandersetzung mit Fremdplatzierung und Erziehung von Kindern ausserhalb ihrer Familien einen besonders exponierten Platz ein. Kirchliche Institutionen gehörten zu den ersten, die auf moderne soziale Herausforderungen reagierten; denn sie verstanden Fürsorge und Caritas traditionell als Teil ihres Auftrages. So entstanden in grosser Zahl Einrichtungen zur Betreuung armer, kranker oder benachteiligter Personen, noch ehe private oder staatliche Kräfte sich unter dem Druck gesellschaftlicher Verwerfungen auf diese Herausforderungen einlassen mussten. In einer Epoche, in der Armut und Hilfsbedürftigkeit als Schande galten, setzten kirchliche Einrichtungen als primäre und meist alleinige Therapie auf anzuerziehende und auch auf erzwungene Gottesfurcht. Vor diesem Hintergrund erhielten viele Kinder, die nicht in ihren Familien aufwachsen konnten oder durften, eine Bleibe. Indes wirkten spezifische Konstellationen, welche in der kirchlichen Verankerung, in der religiösen Ausrichtung der Akteurinnen und Akteure und in materiellen Rahmenbedingungen grundgelegt waren, sich mitunter äusserst verhängnisvoll aus: Kinder konnten in kirchlich geführten Heimen Opfer unbarmherziger, repressiver, ja gewalttätiger Erziehung werden.

Einrichtungen der katholischen Kirche liessen sich in hohem Masse für ein Engagement im Bereich der Kinderbetreuung mobilisieren; denn jene Gebiete der Schweiz, deren Bewohnerinnen traditionell dieser Konfession zugehörten, blieben im 19. Jahrhundert hinsichtlich wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hinter den reformierten Nachbarn zurück und waren deshalb stark mit Armut konfrontiert. Es entstanden hier in grosser Zahl neuartige religiöse Frauengemeinschaften, welche sich die soziale Arbeit zur Kernaufgabe machten. Nachgeborenen Töchtern boten sie willkommene Betätigungsfelder, weshalb sie sich grosser Attraktivität und damit eines geradezu explosiven Mitgliederwachstums erfreuten, das bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts anhielt.<sup>1</sup> Die Frauengemeinschaften stellten das not-

1 Gérard Cholvy, *Le XIX<sup>e</sup> «Grand Siècle» des religieuses françaises*, Perpignan 2012; Esther Vorburger-Bossart, «Was Bedürfnis der Zeit ist ...». Identitäten in der katholischen Frauenbildung, Fribourg 2008; Jan De Maeyer et al. (Hg.), *Religious Institutes in Western Europe in the 19th and 20th Centuries* (= KADOC Studies on Religion, Culture and Society 2), Leuven 2004; Patrick Braun, Einleitung. Die religiösen Kongregationen im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Helvetia Sacra* VIII/2, Basel 1998,

wendige Personalreservoir bereit, das es erlaubte, im Bereich der Kinderbetreuung Einrichtungen zu begründen und zu führen. Nachdem in den 1970er Jahren angesichts gewandelter gesellschaftlicher und kirchlicher Umstände die meisten kirchlichen Erziehungseinrichtungen ihre Tore hatten schliessen müssen, dauerte es noch mehrere Jahrzehnte, ehe Schuld und Versagen im Bereich der Erziehungsarbeit im ganzen Umfang ins Bewusstsein traten und zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht wurden. Die Aufarbeitungen kamen zeitgleich mit den Debatten über sexuellen Missbrauch durch Geistliche in Gang, welche die katholische Kirche weltweit in ihrem Innersten erschütterten. Beide Themenkomplexe überschneiden sich, weil auch in kirchlichen Erziehungseinrichtungen solche Verbrechen stattfanden. Im Folgenden wird anhand einiger Beispiele aufgezeigt, wie sich die besonderen Lebensumstände in diesen Heimen auswirkten und welches die Ursachen für solche Zustände waren.

### ***Der Umgang mit Vorwürfen***

Um 1960 erhoben zwei ehemalige Heimkinder massive Vorwürfe gegen die Behandlung, die sie im damaligen Kinderheim Schüpfheim erfahren hatten. Es waren zwei von vielen Stimmen, welche sich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder und oft ungehört gegen erlebte oder beobachtete psychische, physische und sexuelle Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern erhoben und sich bis heute erheben. Viele Opfer von Misshandlung und Geringschätzung blieben aber auch stumm. Angestossen vom hartnäckigen Appell einzelner Betroffener an die Öffentlichkeit begann in den vergangenen Jahren die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der Schweizer Geschichte. Im vorliegenden Artikel wird insbesondere der Frage nachgegangen, welche Faktoren gerade in kirchlich verantworteten Institutionen Missstände begünstigt und ihre Bekämpfung verhindert haben.<sup>2</sup>

Die beiden angesprochenen Fallbeispiele aus Schüpfheim betreffen ehemalige Heimkinder, die sich wenige Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Heim vergeblich

S. 19–67; Brigitte Degler-Spengler, Katholizismus auf weiblich, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte*, 6 (1987) S. 239–251.

2 Der vorliegende Artikel stützt sich vorwiegend auf folgende Studien: Markus Ries, Valentin Beck (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013; sowie: Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970*, Luzern 2012. Beide Studien stützen sich sowohl auf Archivdokumente als auch auf Interviews mit ehemaligen Heimkindern. Es wurden folgende kirchlich geführten Erziehungsanstalten untersucht: Städtisches Waisenhaus Baselstrasse, Luzern; Kantonale Anstalten Hohenrain; Erziehungsanstalt und Aufnahme- und Durchgangsheim St. Georg Wilihof, Knutwil; Kinderheim Malters; Kinderheim Mariazell, Sursee; Erziehungsanstalt Rathausen; Kinderheim Schüpfheim; Kinderheim Wesmelin, Luzern.

an verantwortliche Instanzen wandten, mit dem Ziel, für das erfahrene Leid Gerechtigkeit zu erwirken. Die Argumentationsmuster im Umgang mit dieser Kritik weisen auf eine weit verbreitete Geringschätzung von Heimkindern hin, die ihre schlechte Behandlung bzw. Misshandlung ermöglicht hat.<sup>3</sup>

Der eine Kläger, der über längere Zeit vergeblich versucht hatte, sich bei verschiedenen Autoritäten Gehör zu verschaffen, verstand sich als stellvertretende Stimme der Vielen, denen der Mut für eine Anklage fehlte.<sup>4</sup> Er beschuldigte die betreuenden Schwestern, in den 1940er Jahren «grausame und harte Strafen»<sup>5</sup> erteilt zu haben. Als Beispiele nannte er das Schlagen mit Brennnesseln oder das Hochziehen an den Wangen. Als besonders stossend empfand er den Widerspruch zwischen den religiösen Idealen und der Erziehungspraxis:

Es ist eine Schande das (sic) unter ihnen Leute sind, die kalt und brutal wehrlose Kinder misshandeln. Diese Klosterfrauen sind doch geweihte Personen und man sollte Achtung vor ihnen haben, aber das ist in meinem Fall nicht möglich. Ich kann nicht verstehen das (sic) diese Hyänen straflos davon kommen sollten. Und der Gerechtigkeit entgehen.<sup>6</sup>

Symptomatisch ist die Reaktion der adressierten Autoritäten: Die Generaloberin der betroffenen Kongregation beschwerte sich beim örtlichen Waisenvogt über die «Schmäh- und Drohbriefe» und bat ihn darum, «[...] dass der Kläger [...] zum Schweigen gebracht wird».<sup>7</sup> Der Waisenvogt wiederum bezog Position für die Schwestern, indem er den Ehemaligen als «haltlosen, nervös-boshaften Burschen»<sup>8</sup> disqualifizierte. Weil die Proteste nicht verstummt, kam es am 12. Juli 1957 im Regierungsgebäude in Luzern zu einer Aussprache zwischen Kläger, Waisenvogt, beschuldigter Heimoberin und einem Regierungsrat.<sup>9</sup> Das Ziel bestand darin, den Kläger von weiteren Anschuldigungen abzuhalten.<sup>10</sup> Die prominente Zusammensetzung lässt erkennen, dass es zur Hauptsache die Sorge um die Reputation war, welche dieses Vorgehen veranlasste. Darauf deutet auch die zynisch anmutende weihnachtliche Versöhnungsbitte des Waisenvogtes an den Kläger:

- 3 Zur ausführlichen und kontextualisierten Darstellung vgl. Ries, Beck 2013, *op. cit.*, S. 232–235.  
 4 Generalarchiv der Schwesternkongregation Baldegg (folgend: ABA) B II. 9.1, [Name] an Generaloberin der Kongregation Baldegg, 5. Dezember 1957.  
 5 *Ibid.*  
 6 *Ibid.*  
 7 *Ibid.*, Generaloberin der Kongregation Baldegg an den Waisenvogt von Schüpfheim, 1. Juli 1957.  
 8 *Ibid.*, Waisenvogt von Schüpfheim an die Generaloberin der Kongregation Baldegg, 13. Juli 1957.  
 9 *Ibid.*, Präsident Balmer-Enzmann an die Generaloberin der Kongregation Baldegg, 6. Juli 1957; *ibid.*, Generaloberin an Balmer-Enzmann, 8. Juli 1957; *ibid.*, Balmer-Enzmann an die Generaloberin, 13. Juli 1957.  
 10 «[...] in seiner väterlichen und lieben Art nahegelegt hat, den Kampf gegen gewisse Ordensleute mit denen sie z.Z. im Kinderheim in Schüpfheim zusammenleben mussten aufzugeben.» *Ibid.*, Waisenvogt von Schüpfheim an [Name], 20. Dezember 1957.

Für Ihr geistiges und leibliches Wohl ist es von grösstem Vorteile, einmal über die Vergangenheit hinwegzugehen und hoffnungsvoll in die Zukunft zu schauen. Wie ich aber in Erfahrung bringen musste, haben Sie leider Ihre Verbitterung gegen gewisse Ordensschwestern noch nicht ganz aus dem Kopfe schlagen können. Ich möchte von Ihnen nicht falsch verstanden werden, denn ich habe vollstes Verständnis für Sie, indem ich weiss, dass es schwer hält, sich mit geschehenen Tatsachen abzufinden. Ich möchte sie jedoch in aller Liebe und Güte aufmuntern, nicht mehr in der verbissenen Schale zu verweilen [...] forschen Sie ja nicht bei jeder Gelegenheit alten Sachen nach, die wieder neue Wunden aufreissen.<sup>11</sup>

Der zweite Kläger benannte, ebenfalls als junger Erwachsener, die Missstände im damaligen Kinderheim Schüpfheim öffentlich: Unter dem Pseudonym «E.R.» erschien 1963 seine Anklageschrift *Ich war im Heim – Erschütternder Tatsachenbericht*.<sup>12</sup> Als Hauptschuldige bezeichnete er ebenfalls die Schwestern:

Ein triumphales Lächeln erscheint auf dem Gesicht meiner Vorgesetzten. Ob sie wohl ein Herz hat? Immer hören wir die Schwestern nur schimpfen und beten, sehen in ihren Gesichtern keine andere Regung als die des Hasses, des Triumphes und der Schadenfreude.<sup>13</sup>

E.R.s pointierten Anklagen waren vielfältig: Er berichtete über regelmässige Körperstrafen, militärische Disziplin, Gebetszwang, medizinische Vernachlässigung sowie die Enteignung privaten Besitzes. Zudem schilderte er die Positionskämpfe unter den Kindern, die empfundene Einsamkeit sowie die Stigmatisierung der Heimkinder durch die Dorfbevölkerung.

Der in der katholischen Schweiz als pädagogische Autorität geltende Ehrenpräsident des Schweizerischen katholischen Anstaltenverbandes (SKAV), Johann Frei, sah in der Anklageschrift einen weltanschaulich motivierten Angriff auf das katholische Erziehungswesen, war primär um den drohenden Reputationsverlust besorgt und interpretierte die bezeugten Vorfälle als Einzelfälle überforderter Schwestern:

Es ist natürlich leid, dass ein so heftiger Angriff heute von reformierter Seite aus erfolgt. [...] Das Leide ist, dass Hunderte, ja Tausende von guten Schwestern, die sich opfern, damit angegriffen sind, wegen vielleicht Verfehlungen von einzelnen Schwestern, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. [...] Leider, leider ist schon die halbe Schweiz informiert.<sup>14</sup>

11 *Ibid.*

12 E.R., *Ich war im Heim. Erschütternder Tatsachenbericht* (= Soziale Schriftenreihe des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter 38), St. Gallen 1963, S. 26.

13 *Ibid.*, S. 5.

14 ABa B II. 9,1, Johann Frei an die Generaloberin der Kongregation Baldegg, 21. März 1963.

Zwar gestand Frei zunächst ein, dass sich die Vorwürfe weitgehend als berechtigt herausgestellt hatten, und hielt eine Selbstprüfung für notwendig,<sup>15</sup> relativierte jedoch später die Vorwürfe, indem er die Glaubwürdigkeit des Klägers generell anzweifelte.<sup>16</sup> Gleichzeitig entlastete er die Schwestern, indem er deren Überbeanspruchung, den Sparwillen örtlicher Behörden und die Fehlplatzierung schwererziehbarer Kinder als Hauptgründe für die Missstände nannte.<sup>17</sup> Die infrastrukturellen, organisatorischen und personellen Mängel in Schüpfheim waren nach 1950 tatsächlich so gross, dass selbst der Bischof darüber informiert worden war:

Auch die Kinder haben kein richtiges Heim. Massenbetrieb. Es sind auch zu viele Sorten Kinder im Asyl untergebracht. Die Schwestern können nicht so ausgebildet werden, dass sie allen Sorten gerecht werden können.<sup>18</sup>

Die Schwestern ihrerseits hatten ebenfalls mehrfach auf die Missstände aufmerksam gemacht und deswegen sogar mit ihrem Rückzug gedroht.<sup>19</sup> Trotzdem ging niemand auf die Klagen ein, vielmehr wurden sie als Verleumdung abgetan. Eine beschuldigte Schwestern etwa bezeichnete sie als Fantasiekonstrukt und bagatellisierte die körperlichen Erziehungsmassnahmen:

Auch das Strafen in dem Masse und der Art ist stark übertrieben und verallgemeinert. Schläge waren sicher nicht an der Tagesordnung und wenn einmal die Nerven einer Schwester durchbrannten, ist das wirklich nicht so an den Pranger zu stellen. Welcher Erzieher hat nicht schon einmal eine Ohrfeige ausgeteilt, die er gleich nachher bereute?<sup>20</sup>

Daraufhin zweifelte auch die Generaloberin am Wahrheitsgehalt der Anklageschrift und bezeichnete deren Verfasser als «Psychopathen».<sup>21</sup>

Bei beiden Beispielen zeigen sich in den Rechtfertigungsmustern und im Zusammenwirken der verschiedenen Instanzen eine ausgeprägte Geringschätzung gegenüber (ehemaligen) Heimkindern und Strukturen, denen die Betroffenen machtlos ausgeliefert waren. Anders als noch am Anfang des Jahrhunderts wurden Körperstrafen zwar nicht mehr offen als Erziehungsmittel verteidigt, doch wurde –

15 «Leider hat die Konfrontation ergeben, dass ein grosser Teil der beschriebenen Sachen wahr ist. [...] Das Schwere ist, dass genug Zeugen da sind, und zwar gute Zeugen, die die Sache zum grossen Teil bestätigen.» *Ibid.*

16 *Ibid.*, Johann Frei an die Generaloberin der Kongregation Baldegg, 16. April 1963.

17 *Ibid.*

18 Bistumsarchiv des Bistums Basel, Solothurn (folgend: BiASo) 1715, Pfarrer Steinmann an Bischof Franz von Streng, 24. September 1957.

19 «Die erzieherischen Verhältnisse im Kinderheim Schüpfheim sind dermassen, dass wir es den Kindern und den Schwestern gegenüber als unverantwortlich finden, die Leitung der Heime weiterhin beizubehalten, wenn nicht in absehbarer Zeit das Heim den heutigen Bedürfnissen entsprechend umgebaut oder ein neues Heim geschaffen wird. [...] Für die individuelle Erziehung der Kinder fehlen die geeigneten Räume. [...] Deshalb ist ein Massenbetrieb nicht zu umgehen.» ABA B II. 9,1, Generaloberin der Kongregation Baldegg an die Aufsichtskommission des Kinderheimes Schüpfheim, 25. Mai 1957.

20 *Ibid.*, Sr. [Name] an die Generaloberin der Kongregation Baldegg, 16. April 1963.

21 *Ibid.*, Generaloberin der Kongregation Baldegg an den Waisenvogt von Schüpfheim, 1. Juli 1957.

wie auch bei anderen Gelegenheiten – Kritik (von innen und aussen)<sup>22</sup> vorschnell und ungeprüft als ideologisch motiviert abgetan, um vom Inhalt abzulenken. Oft stand nicht das Wohl des Kindes, sondern das Ansehen der einzelnen Institution und des katholischen Erziehungssystems insgesamt im Vordergrund – den Heimkindern wurde allein schon aufgrund ihrer Biografie lediglich geringe Glaubwürdigkeit zuerkannt. Die Betroffenen selbst sahen sich einem engen Netzwerk von Autoritäten und Seilschaften gegenüber und befanden sich am untersten Ende eines steilen Machtgefälles. Die gesellschaftliche Geringschätzung von Heimkindern und die Machtstrukturen waren zusammen mit der Tabuisierung von Sexualität und autoritären Erziehungsformen wichtige Gründe dafür, dass Kinder im Heim Missbrauch und Gewalt besonders ausgeliefert waren. Im Folgenden werden drei spezifische Aspekte dargestellt, welche dieses Ausgeliefertsein im katholischen Umfeld besonders begünstigen konnten: die katholische Pädagogik, die Heimerziehung als Aufgabe von Kongregationsschwestern und das Versagen der kirchlichen Aufsicht.

### **Katholische Pädagogik<sup>23</sup>**

Kindererziehung unter katholischer Aufsicht war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einem neuscholastisch geprägten Menschenverständnis und einem davon abgeleiteten Bildungsideal verpflichtet: Ziel war die Verwirklichung eines vorgegebenen Ideals mit dualistischer, weltabgewandter Prägung.<sup>24</sup> Der Mensch sollte in erster Linie seiner «übernatürlichen Bestimmung» gerecht werden – innerweltliche Wohlfahrt, Prosperität und Ertüchtigung zum freien Gebrauch der eigenen Kräfte standen im Hintergrund. Seiner Anlage nach war dieses Ideal vom Misstrauen gegen Grundlagen und Errungenschaften der Aufklärung und dem daraus hervorgegangenen Liberalismus verpflichtet – dies insbesondere auch in den Bereichen Bildung und Erziehung. Die Grundlagen waren entschieden religiös: Defizite im Charakter und in der Lebensführung galten als Zeichen vernachlässigter Frömmigkeit und mangelnden Glaubens. Umgekehrt stand gegen alle Schwächen die Religion als universelles Heilmittel zu Gebote. Wer ein intensives Gebetsleben pflegte, die Vorschriften der Kirche achtete und sich innerhalb der gesetzten Grenzen be-

22 Wie andere Fallbeispiele zeigen, wird nicht nur die Kritik von Direktbetroffenen, sondern auch jene von Mitarbeitenden, internen wie externen, als ungerechtfertigt oder als rein ideologisch motiviert abgetan. Vgl. dazu Ries, Beck 2013, *op. cit.*

23 Vgl. Ries, Beck 2013, *op. cit.*, S. 188–204.

24 Klaus-Peter Horn, Katholische Pädagogik vor der Moderne, in: Jürgen Oelkers, Fritz Osterwalder (Hg.), *Das verdrängte Erbe. Pädagogik im Kontext von Religion und Theologie*, Weinheim, Basel 2003, S. 161–185; Werner Hürlimann, Sylvia Bürkler, Daniel Goldsmith, Körperliche Züchtigung und Angst als Erziehungsmittel, in: Ries, Beck 2013, *op. cit.*, S. 245–299.

wegte, musste – so die Überzeugung – geradezu zwangsläufig zu einem gottgefälligen Leben finden. Mit entsprechender Entschlossenheit wurde daher das Ziel durchgesetzt – unabhängig von der konkreten religiösen Disposition des betreffenden Kindes. Erziehung zum religiösen Leben beruhte auf Zwang und Disziplinierung, kaum hingegen auf Empathie und Förderung individueller Kompetenzen.

Zu besonderen Belastungen führten diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Strafpraxis: Ein Gott, den Theologen als «retribuens et consumens» zu beschreiben wussten, eignete sich ganz selbstverständlich zur Legitimierung von Sanktionen gegen Unbotmässige – einerseits, weil der Strafe dadurch eine therapeutische Wirkung zugeschrieben werden konnte, andererseits, weil das Erdulden von Qualen auch überzeitlich als mögliche Konsequenz angedroht war (und entsprechend gar in «pädagogischer» Absicht drastisch vor Augen geführt zu werden pflegte). Der Erzieher wirkte als Stellvertreter Gottes und hatte auch die Stelle des strafenden Gottes einzunehmen – die harte Hand war legitim.<sup>25</sup> Dass es durchaus Bestrebungen gab, sie mit Mass zu gebrauchen, war als anzustrebende Temperantia und damit als Tugend ins System integrierbar, tat aber im Verständnis der Zeit der Legitimität der Sache an sich keinen Abbruch; zu Irritationen scheint es kaum gekommen zu sein. Wer gegen Kinder gewalttätig wurde und sich deswegen Vorwürfen ausgesetzt sah, meinte noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts, sich mit dem Hinweis auf das eingehaltene Mass verteidigen zu können. Weil Gewaltanwendung in bestimmten Grenzen noch immer als legitim galt, brauchte sie auch niemand zu seiner Verteidigung in Abrede zu stellen. Noch drastischer wirkt der Versuch, harte Bestrafung gar zum religiösen Gebot emporzustilisieren: Der Sünder zog sich Schuld und zeitliche Sündenstrafen zu. Von Schuld befreite das Sakrament, die Sündenstrafe war abzuleisten. Ein entsprechend handelnder Erzieher tat dem Jugendlichen in dieser Sicht auch deshalb Gutes, weil er gleichsam das überzeitliche Strafkonto entlastete.

### ***Heimerziehung als Aufgabe von Kongregationsschwestern<sup>26</sup>***

Ein besonders signifikantes Merkmal der katholischen Heimerziehung im 20. Jahrhundert ist die Tatsache, dass die Erziehungs- und Betreuungsarbeit grösstenteils von geistlichem Personal geleistet wurde.<sup>27</sup> Während Leitungsfunktionen und Bildungsaufgaben meist in der Hand von Priestern lagen, war die häusliche Betreuung

25 Hürlimann, Bürkler, Goldsmith 2013, *op. cit.*, S. 271–283.

26 Vgl. Ries, Beck 2013, *op. cit.*, S. 205–215.

27 Vgl. z.B. Bernhard Frings, Uwe Kaminsky, *Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975*, Münster 2011, 55–58; Marlis Betschart, Sozialarbeit um Gottes Lohn? Die Ingenbohler Schwestern an Anstalten im Kanton Luzern in: *Helvetia Franciscana* 32 (2002), S. 121–183.

und Erziehung der Kinder Aufgabe von Ordensschwestern. Diese gehörten grösstenteils Frauenkongregationen an, die im Kontext der sozialen Frage entstanden waren und sich bis ca. 1950 in einer Blüte befanden. Ein wichtiges Argument für den Einsatz von Baldegger, Ingenbohler oder Menzinger Schwestern, um die bedeutendsten von ihnen zu nennen, war ein finanzielles: Sie waren die billigsten und flexibelsten Arbeitskräfte.<sup>28</sup> Zudem zählten die Armen- und Waisenpflege sowie die Kindererziehung zu ihren zentralen Wirkungsfeldern.

Es gab bei den Kongregationen sowohl strukturelle als auch lebensweltliche Besonderheiten, welche eine Anfälligkeit für Gewaltanwendung oder -tolerierung gegenüber den anvertrauten Heimkindern bewirken konnten. Erste Grundlage bildete eine ungenügende personelle und finanzielle Ausstattung.<sup>29</sup> Der Mangel an Schwestern, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg verschärfte, hatte Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung, weshalb vermehrt Kompromisse eingegangen werden mussten.<sup>30</sup> Die Schwestern führten ihre Tätigkeit ihrem Selbstverständnis nach nicht in einem Angestelltenverhältnis aus, sondern verstanden sie als integralen Bestandteil ihrer Lebensberufung. Die gewollte Vermischung von Beruf und Privatleben äusserte sich in extrem langen Präsenzzeiten sowie in einem Verzicht auf Erholungsphasen und Privatsphäre.

Die Trägerschaften wussten um die Unverzichtbarkeit des Engagements der Kongregationen und gerieten damit in gefährliche Abhängigkeit, die sich insbesondere bei Kritik von aussen verhängnisvoll auswirkte: Mit ihrem Rückzug zu drohen war ein wirksames Druckmittel, das die Schwestern oft zum Wohl der Kinder anwandten (beispielsweise um Investitionen durchzusetzen),<sup>31</sup> teilweise aber

28 *Ibid.*

29 «Viele Oberinnen und Werke klagen über diesen Schwesternmangel. Folge davon ist Überarbeitung und Misstimmungen nach Innen und Aussen.» BiASo A 1714, Bischöflicher Bericht über die Visitation im Mutterhaus Baldegg 1945. Zum Schwesternmangel in Deutschland siehe Frings, Kaminsky 2011, *op. cit.*, S. 81–92; Vortrag auf der Zentraltagung des Deutschen Caritasverbandes, in: *Herder-Korrespondenz*, 4 (1949/50) S. 233–235.

30 Diese Problematik hatte die Basler Bistumsleitung erkannt: «Schwestern, die unter Kindern und Jugendlichen – vielleicht Schwererziehbare – zu arbeiten haben – wenn auch nicht in der Schule sondern im Haushalt – müssen eine pädagogische Schulung durchgemacht haben. Neutrale Anstalten stellen nur geschultes Personal ein. Die von Ordensleuten geführten Anstalten dürfen hinter diesen nicht zurückstehen. Manche Enttäuschungen nach Abschluss des Noviziates und manche Krisen und Zusammenbrüche an den ersten Posten haben in der mangelhaften beruflichen Ausbildung einen Grund.» BiASo A1714, Bischöflicher Visitationsbericht zum Mutterhaus Baldegg 1943. – Die Forderung wurde zwei Jahre später bekräftigt: «Zur beruflichen Ausbildung der Schwestern vor dem Noviziat weisen wir auf den Bericht von 1943 hin mit besonderer Betonung, dass in Kinderheimen und zu Schwererziehbaren nur Schwestern angestellt werden sollen, die pädagogische Eignung besitzen.» *Ibid.*, Visitationsbericht 1945, S. 2f.

31 «Auf die letzten Ereignisse hin, wird die Anstalt voraussichtlich neu organisiert werden müssen. Es ist dies auch unsererseits sehr zu begrüssen, müssen aber hierzu bemerken, dass wir unsere Schwestern nur dann in Rathausen belassen können, wenn die fehlende Zahl der Schwestern durch entsprechendes Laienpersonal ergänzt wird.» Archiv des Generalates der Schwesternkongregation Ingenbohl (folgend: IAI / Genarch) AI 3.701–14 99/49.

auch zum Schutz fehlbar gewordener oder unfähiger Schwestern.<sup>32</sup> In diesen Kontext gehört ein weiteres symptomatisches Problem in der damaligen Heimorganisation (auch in Schüpfheim)<sup>33</sup>: die oftmals unklar verteilten Kompetenzen verschiedenster Instanzen. Da waren eine private Trägerschaft oder eine öffentliche Aufsichtsbehörde, weitere lokale Behörden, die Kongregationsleitung, das Bistum sowie der für die Seelsorge verantwortliche Hausgeistliche. Heftige und zähe Kompetenzstreitigkeiten liessen manche Reformbestrebungen scheitern und wurden nicht selten auf dem Buckel der Kinder ausgetragen.

Noch wirksamer als die genannten strukturellen Merkmale waren die lebensweltlichen Besonderheiten der Kongregationsschwestern. Das betrifft zunächst die absolut zentrale Stellung der Religion.<sup>34</sup> Sie bestimmte Weltanschauung und Werthaltungen – die geistliche Wirklichkeit stand über der materiellen. Eine stark dualistisch geprägte Weltanschauung äusserte sich beispielsweise in der Tendenz, das kirchlich geführte Heim als Hort des Guten zu betrachten, der «familiär vorbelasteten» und «gefährdeten» Kindern Schutz bot vor bedrohlichen Einwirkungen der verdorbenen Aussenwelt. Davon hing nicht nur das Seelenheil der Schutzbefohlenen, sondern auch jenes der Schwestern ab. Zusammen mit der moralischen Verurteilung von Scheidung und unehelicher Geburt begründete diese Sichtweise die Negativzuschreibungen gegenüber Heimkindern.

Ein weiteres Merkmal in der kirchlichen Heimerziehung stellte die klösterliche Tagesstruktur dar, die sich stark am Gebetsrhythmus orientierte.<sup>35</sup> Ihre Durchsetzung war für den Heimalltag pädagogisch inadäquat, führte oft zu Konflikten und wurde von vielen Heimkindern als belastendes Korsett empfunden.<sup>36</sup>

Als ethische Leitlinien waren bei den Schwestern die im Gelübde versprochenen Evangelischen Räte Keuschheit, Armut und Gehorsam besonders wirksam. Alle drei bildeten einen jeweils wichtigen Hintergrund für die Tätigkeit in der Heimerziehung. Das Keuschheitsgelübde und die gewählte Ehelosigkeit waren eine

32 «Es ist in Betracht zu ziehen, dass die Ordensobern eine Zurückberufung aller Schwestern ventilieren, falls Dr. Gübler Sr. Oberin weiter so ungerechtfertigt angreift.» ABa B II. 10/1, Generalleitung Baldegg an Generalvikar Gustav Lisibach, 11. Dezember 1956.

33 Die Baldegger Generaloberin z.B. beschwert sich beim Bischof von Basel, dass allzu viele Instanzen in die Entscheidungsprozesse in Schüpfheim involviert und deren Kompetenzen nicht klar umschrieben seien: ABa A 1403, Generaloberin der Kongregation Baldegg an Bischof Franz von Streng, 1. März 1957.

34 «[...] dass der Geist der Anstaltsleitung vor allem religiös sein muss. Dass alle, die am Ziel der Anstalt mitarbeiten, aus dem Glauben leben müssen. Und wir als Ordensleute sollen erst recht durchdrungen sein vom Glauben. [...] Es muss unser Leben ein religiöses Vorbild sein, ein Vorleben und Vorbeten des Glaubens.» Karl Rohner, Der Geist der Anstaltsführung (Fortsetzung), in: *Theodosia*, 61/4 (1946), S. ??. – Vgl. Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011, S. 91.

35 Frings, Kaminsky 2011, *op. cit.*, S. 58.

36 «Es läutet. In die Reihe stehen, beten, essen, beten, in die Reihe stehen, in den Schlafsaal marschieren, waschen, beten und einschlafen, all das löst sich ab, eins nach dem andern.» E.R. 1963, *op. cit.*, S. 23.

wichtige Voraussetzung dafür, die Schwestern- und auch die Heimgemeinschaft als Ersatzfamilie zu interpretieren.<sup>37</sup> Das bedeutete einerseits ein oftmals positiv wirksames «mütterliches» Verantwortungsgefühl, weckte andererseits aber auch hohe und oft schmerhaft enttäuschte Erwartungen gegenüber Schwestern («mütterliche» Nähe und Liebe) und Kindern (Ehrfurcht gegenüber ihren neuen «Eltern»).

Das Armutsgelübde als in der Nachfolge Christi begründetes Demuts-, Verzichts- und Opferideal konnte dazu beitragen, dass die Schwestern die ihnen zugeschriebenen Arbeitsbedingungen eher akzeptierten, anstatt sie zu verweigern und damit Reformen zu beschleunigen.<sup>38</sup> Außerdem wurde Opferbereitschaft auch von den Kindern erwartet, was beidseitig zu Überforderungen und Enttäuschungen führte.

Das Gehorsamsgelübde entfaltete eine doppelte Wirkung: Einerseits waren die Schwestern gegenüber ihren Vorgesetzten, also Kongregationsoberen, Anstaltsgeistlichen und Bischöfen, verpflichtet, was offene Kritik und Reformen erschwertete.<sup>39</sup> Andererseits wurde der Gehorsam auch von den anvertrauten Kindern eingefordert; Verstöße galten als Vertrauensbruch und sündhaftes Verhalten.<sup>40</sup>

Schwestern, die durch belastende Arbeitsbedingungen und in vielen Fällen wegen ungenügender Ausbildung überfordert waren, übertrugen die Ideale ihrer eigenen Religiosität auf Heimkinder und provozierten damit auf beiden Seiten Enttäuschungen. Die Erzieherinnen waren nicht in der Lage, sich auf die Situation der Kinder einzulassen, und diese konnten den überzogenen Erwartungen nicht entsprechen. Auf verhängnisvolle Weise verstärkte sich so die ohnehin bestehende Geringschätzung der Heimkinder; das Konflikt- und Frustpotential wuchs.

37 «So weit als nur immer möglich, die Mutter zu ersetzen, ist daher die heilige grosse Aufgabe der Schwestern im Asyl. Vor allem ist es die ehrw. Sr. Oberin, die den Namen Asylmutter führt. Je mehr sie Mutter ist, umso segensreicher ist ihr Wirken.» ABA B II. 9,1, Jahresbericht Schüpfheim 1940/1 (zum silbernen Jubiläum 1916–41), S. 12f.

38 In ermahnenden Worten erinnert z.B. eine Generaloberin eine ihrer Schwestern an die religiöse Dimension der Opferbereitschaft: «Ohne Opfer geht es nirgends in der Welt und das liegt ja auch gar nicht im Willen Gottes. Wofür wollten wir sonst dem Himmel erwarten?» BiASo 1715, Generaloberin der Kongregation Baldegg an Sr. Enrica, 10. November 1958.

39 «Ich kann mich noch gut erinnern, wie es hie und da gegangen ist. Sr. Oberin hat irgendeinen Befehl gegeben, der pädagogisch nicht einwandfrei war. Die Schwestern haben diese Unmöglichkeit oft durchschaut, haben ihn aber doch ausgeführt, weil sie sich zum Gehorsam verpflichtet fühlten.» *Ibid.*, Stellungnahme des Theologiestudenten Franz Kuhn, 27. Februar 1958. «[...] die Schwestern vom Mutterhaus strikte Weisung erhalten haben, sich nicht zu mucken und sich allen Anordnungen der Schwestern Oberin zu fügen. Was blieb da anderes übrig, als den Dingen den Lauf zu lassen. Eine wunderbare Logik: Man raubt den Schwestern jede Initiative, fordert einen Kadavergehorsam und beschuldigt sie nachher der Passivität.» *Ibid.*, Alois Gugler an Ernst Müller und P. Böhi, 3. März 1958.

40 «Weil die Vorgesetzten des Kinderheimes an den Zöglingen Elternstelle vertreten, so sollen die Kinder denselben mit Ehrfurcht begegnen, ihnen demütigen und willigen Gehorsam leisten und gegen sie aufrichtig und offenherzig sich bezeigen. [...] Als dankbare Zöglinge werden die Kinder mit den Anordnungen der Vorgesetzten sich zufrieden geben und notwendige Zurechtweisungen ohne Empfindlichkeit in Demut annehmen [...].» Staatsarchiv Luzern (folgend: StALU) PA 269/108, Hausordnung im Kinderheim Wesemlin (1921).

Diese Konstellation erschwerte es, wirksame Schutzmechanismen gegen Masslosigkeit und Gewalt zu entwickeln. Insbesondere sexuellen Übergriffen waren die Kinder nahezu schutzlos ausgeliefert; denn angesichts besonderer (oft auch religiös grundgelegter) Ängste und Tabus herrschten eine kaum vorstellbare Sprachlosigkeit und Repression. Dieser beim kirchlichen Personal verbreitete Mangel an Sprache und Reflexion im Bereich der Sexualität förderte nicht nur die Gefährdung der Heimkinder, Opfer sexueller Gewalt und sexueller Ersatzhandlungen zu werden, sondern verhinderte im Missbrauchsfall auch deren Aufklärung.

### **Kirchliche Aufsicht<sup>41</sup>**

Früher und stärker als staatliche oder wirtschaftliche Institutionen war die katholische Kirche in hierarchischen Stufen organisiert und bürokratisch strukturiert. Das kirchliche Recht schuf einen universell durchsetzbaren und transparenten Rahmen, welcher auch institutionelle Sicherungen und Kontrollen mit einschloss. Seit dem 16. Jahrhundert war durch Visitationen das Kontrollwesen gegenüber Bischöfen und Pfarrern, aber auch innerhalb von Ordensgemeinschaften institutionalisiert: Schon im 17. Jahrhundert gab es standardisierte Kontroll- und Sanktionsmechanismen, die wesentlich zur Zentralisierung und inneren Vereinheitlichung des Katholizismus beitrugen.<sup>42</sup> Das moderne kirchliche Engagement in der Sozialfürsorge und in der Erziehung von Kindern stützte sich nahezu vollständig auf die Arbeit von Orden und Kongregationen und damit auf einen Bereich, für den ein ausgereiftes, über Jahrhunderte bestehendes Kontrollwesen etabliert war. Umso stärker erschreckt es, dass ausgerechnet hier und speziell im Bereich der Gewaltexesse die Aufsicht versagte. Zurückzuführen war dies im Falle kirchlicher Erziehungsanstalten zunächst auf komplexe, unübersichtliche Strukturen. Häufig waren an der Führung von Heimen mehrere Instanzen und Behörden beteiligt: Eine Schwesternkongregation stellte das Personal, ein Geistlicher wirkte als Direktor, eine aus lokalen Behördenvertretern zusammengesetzte Kommission führte die Aufsicht, und ein privater Verein bildete die Trägerschaft. Dieser Pluralität stand auch eine Vielfalt voneinander unabhängiger Kontrollinstanzen gegenüber: Die Generaloberin war zuständig für die Schwestern, der Bischof für den Direktor, die kantonalen Behörden für die Aufsichtskommission und ein Vorstand für den Verein. Die etablierten Kontrollmechanismen mit regelmässigen Visitationen betrafen je-

41 Vgl. Ries, Beck 2013, *op. cit.*, S. 215–240.

42 Peter Thaddäus Lang, Die katholischen Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts. Der Wandel vom Disziplinierungs- zum Datensammlungsinstrument, in: *Römische Quartalschrift*, 83 (1988) S. 265–295; ders., Die Bedeutung der Kirchenvisitation für die Geschichte der Frühen Neuzeit, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte*, 3 (1984) S. 207–212.

weils nur isoliert die Schwestern oder den Geistlichen, nicht aber das übergeordnete Ganze. Das Zusammenspiel der Instanzen funktionierte bei «Schönwetter», war aber im Fall von Konflikten und Kompetenzstreitigkeiten überfordert, ausserdem bestand stets das Risiko, dass Instanzen sich gegenseitig blockierten. Kam einmal – was nur selten geschah – ein schwerer Fall an die Oberfläche, so waren die Beteiligten meist in erster Priorität auf die Wahrung ihrer institutionellen Reputation bedacht; denn von ihr waren sie abhängig, weil sie für den Betrieb auf Spenden angewiesen waren und weil sie sich permanent weltanschaulicher Konkurrenz und Infra-gestellung ausgesetzt sahen. Die Aufdeckung eines Skandals galt es unter allen Umständen zu vermeiden, weil dies die Geldflüsse gefährdet und dem liberalen oder sozialistischen Gegner in die Hände gespielt hätte. Mehrere Fallbeispiele vermitteln im Rückblick den erschütternden Eindruck, dass diese Sorge das Denken beherrschte und selbst dem Wohl der anvertrauen Kinder vorgeordnet wurde. Kamen Missstände ans Licht, so behinderte die weltanschauliche katholisch-konservative Geschlossenheit eine rasche und wirksame Korrektur: Den Gutachtern und Experten, die beigezogen wurden, fehlte es an Unabhängigkeit und Distanz gegenüber angeschuldigten Akteuren, weil man geradezu zwangsläufig durch die Politik oder durch Verbandsarbeit untereinander verbunden und bekannt war.

### *Späte, aber notwendige und weitergehende Aufarbeitung*

Die wissenschaftliche Aufarbeitung von Gewalt in kirchlichen Erziehungsinstitutionen zeigt ein Mehrfaches: Zum einen wird deutlich, wie bedeutsam dieser Prozess nach Jahrzehnten des Relativierens, Beschwichtigens und Abstreitens insbesondere für die noch lebenden Betroffenen ist, um ihr eigenes Erleben und ihre Erinnerung in die offizielle Geschichtsschreibung einordnen zu können. Die Suche nach den Gründen zeigt zum andern aber auch, welch grosse Herausforderung es darstellt, zwischen verheerenden zeitgenössischen strukturellen, gesellschaftlichen und weltanschaulichen Voraussetzungen einerseits und individueller Verantwortung und Schuld andererseits zu differenzieren. Das zeigt sich insbesondere dann, wenn Einzelfälle mit juristischen Methoden aufgeklärt werden sollen. Trotzdem lassen sich aus sozialhistorischer Perspektive einige sich wiederholende Konstellationen und Dispositionen gerade im kirchlichen Bereich herausschälen, durch welche die zur Erziehung anvertrauten Kinder und Jugendlichen versteckter oder auch offener Gewalt hilflos ausgesetzt und ein vorzeitiges Einschreiten oder zumindest eine nachträgliche Sanktion der Täterinnen und Täter verhinderten wurden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es erstrebenswert, die Aufarbeitungsarbeit mit derjenigen in anderen sozialen, geografischen und weltanschaulichen Kontexten, in denen das Phänomen der Gewalt in der Erziehung ebenfalls vorgefunden wird, zu vergleichen und zu ergänzen.